sletter 05/2012

ZENDAS Aktuell

23.07.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie unwichtig der Datenschutz der Politik und den Volksvertretern auf Bundesebene erscheint, wurde bei der Verabschiedung des Meldegesetzes lehrbuchhaft offensichtlich: Keiner war da und keiner war's gewesen, Wirtschaftsinteressen fanden aber offenbar zuvor Gehör.

Da muss man schon fast mit Bitterkeit feststellen, dass die Olympischen Spiele vor der Türe stehen - auch hier wird es sicherlich Möglichkeiten geben, Gesetze geräuschlos zu verabschieden.

Für alle, die den Datenschutz ernster nehmen:

Wir haben uns in den letzten Wochen u.a. intensiv mit dem Thema IPv6 beschäftigt, sowie mit den Aufbewahrungsfristen für Personalakten, mit der elektronischen Einwilligung und der Zulässigkeit von Teilnahmelisten in Veranstaltungen.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und eine interessante Lektüre. Ihr ZENDAS-Team

Aufbewahrungsfrist für Personalakten

Personalakten enthalten personenbezogene Daten von Mitarbeitern. So unterliegt der Umgang mit ihnen und auch ihre Löschung bestimmten gesetzlichen Anforderungen. Während es für Beamte eine klare Regel über den Zeitpunkt der Löschung gibt, lässt der Gesetzgeber dies für die anderen Mitarbeiter einer Hochschule scheinbar offen.

Unsere bestehende Webseite zur Löschfrist von Beschäftigtenpersonalakten haben wir um Ausführungen zur Löschfrist von Personalakten Beamter, Lehrbeauftragter und studentischer bzw. wissenschaftlicher Hilfskräfte ergänzt:

vollständigen Inhalt anzeigen, kann es

einer

der

den

Hinweis:

Links nicht

Sollte

daran liegen, dass Einrichtung, Ihre Universität oder Hochschule nicht notwendigen Berechtigungen hat.

Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu: Abo-Vertrag

http://www.zendas.de/themen/aufbewahrung/personalakten/index.html

Newsletter 05/2012

Info-Server Aktuell

IPv6 datenschutzgerecht einsetzen

Damit zwei Rechner im Internet kommunizieren und Daten austauschen können, müssen sie, analog zum Postversand, wissen, an welche Adresse die Daten geschickt werden sollen und wie die Adresse des Absenders lautet. Seit 1981 wird bei der Kommunikation im Internet diese Adressierung durch das Internet Protokoll (IP) gewährleistet. In jüngster Zeit ist immer häufiger davon die Rede, dass dieses Protokoll durch seinen Nachfolger IPv6 schrittweise abgelöst werden soll.

http://www.zendas.de/themen/server/ipv6.html

Grund der Umstellung ist, dass der Adressraum des Vorgängers, d.h. die Menge der einheitlich und eindeutig adressierbaren Einheiten, bis zum Ende 2012 voraussichtlich vollständig erschöpft sein wird.

Da sich bezüglich des Nachfolgers IPv6 nicht mehr die Frage der Notwendigkeit, sondern die Frage des Zeitpunktes stellt, zieht dies eine weitere wesentliche Fragestellung nach sich:

Was ändert sich für den Datenschutz?

IPv6-Anonymisierung mit Apache-Webserver

ZENDAS hat ein Tool zur Anonymisierung von Apache-IPv6-Logdaten erstellt.

So kann eine personenbezogene Zugriffsstatistik bereits im Ansatz verhindert und dem datenschutzrechtlichen Gebot der Datenvermeidung und -minimierung Rechnung getragen werden.

http://www.zendas.de/themen/server/apache_ipv6.html

Elektronische Einwilligung nur mit qualifizierter elektronischer Signatur

Immer wieder stellt sich die Frage, inwieweit eine Einwilligung elektronisch erteilt werden kann. Wir haben unsere Webseiten dazu einer Überarbeitung unterzogen. Im Ergebnis kann eine rechtskonforme elektronische Einwilligung nur von Personen abgegeben werden, die mithilfe einer elektronischen Signatur eindeutig als Urheber erkannt werden können.

http://www.zendas.de/themen/internetrecht/hinweise widerspruch/hinweise einwilligung.html

Newsletter 05/2012

Info-Server Aktuell

Zulässigkeit von Anwesenheitslisten

Anwesenheitslisten in Vorlesungen oder anderen Studienveranstaltungen sind gang und gäbe. Listen, in die sich die Anwesenden eintragen sollen – mit ihrem Namen und/oder ihrer Matrikelnummer - machen die Runde. Auf diese Weise werden personenbezogene Daten der Studierenden erhoben.

Doch ist das überhaupt zulässig? Und kommt es dabei darauf an, ob die Teilnahme an der Veranstaltung freiwillig oder Pflicht ist? Kann es eine solche Pflicht überhaupt geben? Mit diesen Fragen beschäftigt sich unsere neue Webseite unter

http://www.zendas.de/themen/anwesenheitslisten.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS: http://www.zendas.de/newsletter.html

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS) Breitscheidstr. 2 70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675 Fax: 0711 / 6858 3688 E-Mail: poststelle@zendas.de Web: http://www.zendas.de/

Herausgeber des Newsletters:

ZENDAS

Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr ZENDAS Team